Satzung

von Bündnis 90/Die Grünen KV Lichtenberg

Zuletzt geändert am 30. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz ... 3

§ 2 Zweck und Aufgaben ... 3

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 3

§ 4 Organe und Gremien ... 4

§ 5 Die Mitgliederversammlung ... 4

§ 5A Dringlichkeitsanträge ... 5

§ 6 Veranstaltungen ... 6

§ 7 Der Kreisvorstand ... 6

§ 8 Die FLINTA*-Versammlung ... 8

§ 9 Rechnungsprüfer*innen und Diätenkommission ... 8

§ 10 Geschlechterparität ... 9

§ 11 Arbeitsgruppen ... 9

§ 12 Schlussbestimmungen ... 9

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg ist eine Bezirksgruppe entsprechend (§ 9) der Landessatzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin und ein Kreisverband entsprechend (§ 10) der Bundessatzung von Bündnis 90/Die Grünen.

2. Sein Name ist „Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg“. Seine Kurzbezeichnung ist „Grüne Lichtenberg“.

3. Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet sind der Bezirk Lichtenberg von Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg diskutiert, beschließt und verwirklicht bündnisgrüne Politik auf Bezirksebene.

2. Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg ist an Grundkonsens, Satzungen (einschließlich Frauenstatute) und Programme des Bundes- und des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen gebunden und entscheidet in diesem Rahmen autonom. Weiterhin ist Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg an die Beitrags- und Kassenordnung des KV Lichtenberg gebunden.

3. Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg verpflichtet sich explizit zum Statut für eine vielfältige Partei und schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten Gruppen. Ebenfalls schafft Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung.

4. Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg verpflichtet sich zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in der Politik. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Recht an Sitzungen von Organen, Arbeitsgruppen und Gremien des KV teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Ämter, Mandate und Funktionen gewählt werden soweit nicht anders gesetzlich eingeschränkt.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 4 Organe und Gremien

1. Organe und Gremien des Kreisverbands sind:
    - Die Mitgliederversammlung
    - Der Vorstand
    - Die Arbeitsgruppen

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ von Bündnis 90/Die Grünen Lichtenberg. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied, das sein Stimmrecht nach § 5 (3) der Berliner Landessatzung im KV Lichtenberg ausübt, hat Antrags- und Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.

3. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Monat. Dazu wird elektronisch durch den Vorstand unter Angabe des Termins, Sitzungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eingeladen. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds kann auch in Einzelfällen postalisch eingeladen werden. Die Versammlungen sind auf eine Dauer von zwei Stunden zu begrenzen, es sei denn, während der Versammlung wird im Einzelfall eine Verlängerung von maximal 30 Minuten mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

4. Für die Mitgliederversammlung gilt eine Antragsfrist von 7 Tagen.

5. Für Programme gilt eine 14-tägige Antragsfrist. Änderungsanträge müssen mit einer Frist von 3 Tagen eingereicht werden.

6. Einmal jährlich findet in der Regel innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres eine ordentliche Hauptversammlung in der Regel als Halbtagsveranstaltung statt, um die erforderlichen Wahlen durchzuführen. Dazu wird gesondert mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Diese Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand, die Diätenkommission, die Rechnungsprüfer*innen sowie jährlich die Delegierten. Die Hauptversammlung berät jährlich über den Rechenschaftsbericht und entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen. Außerdem beschließt sie die politische Entlastung des Vorstandes zum Ende der Amtsperiode.

7. Beschlussprotokolle sind in der Geschäftsstelle bereitzuhalten und in der Regel auf der Website und im mitgliederöffentlichen Cloudspeicher des Kreisverbandes zugänglich zu machen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, oder 5% der stimmberechtigten Mitglieder, und die Einladung fristgerecht erfolgt ist, und die Möglichkeit der Einberufung eines Frauenforums möglich ist. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Regelungen des Landesverbands. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann ein Stimmungsbild durchgeführt werden und die Beschlussfassung wird auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben.

§ 5A Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand bzw. bei der Antragskommission einzureichen, um eine ausreichende Zeit zur inhaltlichen Befassung mit dem Antrag zu gewährleisten.

2. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach bzw. so kurzfristig vor dem Ende der Antragsfrist gemäß Satzung (§ 5 Abs. 4) eingetreten ist, dass eine fristgerechte Antragstellung nicht mehr möglich oder zumutbar war. Weiter ist ein Dringlichkeitsantrag nur zulässig, wenn eine Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlung zwingend zu diesem Zeitpunkt erforderlich und unaufschiebbar ist. Die Dringlichkeit ist im Antrag schriftlich zu begründen.

3. In besonders dringlichen Fällen – in denen das antragsbegründende Ereignis erst nach bzw. so kurzfristig vor dem Ende der 48-h-Frist gem. (1.) eingetreten ist, kann abweichend von (1.) eine Zulassung auch noch zu einem späteren als dem in (1.) genannten Zeitpunkt erfolgen. Die Regelungen gem. (2.) finden insoweit entsprechende Anwendung.

4. Grundsätzlich unzulässig sind Dringlichkeitsanträge, deren Beschlussgegenstand für den Kreisverband von grundlegender Bedeutung sind, wie z. B. Satzungsänderungen, Wahlen etc.

5. Die Antragskommission oder die Sitzungsleitung gibt eine Empfehlung zur Zulässigkeit der Dringlichkeitsanträge in Form eines Verfahrensvorschlags ab. Änderungsanträge zum Verfahrensvorschlag sind möglich. Nach Einbringung des Verfahrensvorschlags bzw. des Änderungsantrags gibt es die Möglichkeit einer Gegenrede.

6. Über den vorgenannten Verfahrensvorschlag bzw. Änderungsanträge entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.

7. Wird die Dringlichkeit eines Dringlichkeitsantrags derart beschlossen, so ist die Kreismitgliederversammlung verpflichtet, den Dringlichkeitsantrag sofort zu behandeln. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird der Dringlichkeitsantrag zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten KMV gesetzt.

§ 6 Veranstaltungen

8. Bei Veranstaltungen des KV ist auf Wunsch eine Kinderbetreuung bereit zu stellen. Genaueres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

9. Veranstaltungen und Gremiensitzungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass eine Zuschaltung per Videokonferenz oder Telefon möglich ist.

10. Veranstaltungen und Gremiensitzungen sind barrierefrei zu gestalten. Barrieren haben viele Formen. Der Vorstand ist verpflichtet alles dafür zu tun Barrieren abzubauen. Wenn gewünscht, ist z.B. Gebärdendolmetschung zu gewährleisten. Auch Übersetzungen in andere Sprachen sind, soweit möglich, bereit zu stellen.

11. Bündnis 90/Die Grünen KV Lichtenberg strebt an, alle Veranstaltungen divers zu gestalten. Bei unseren Veranstaltungen mit mehr als einer Referent*in muss eine Quotierung von mindestens 50% Frauen eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, kann der entsprechende TO-Punkt nicht stattfinden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass mindestens 50 % aller in einem Halbjahr eingeladener Referierenden Frauen sind. Bei unseren Veranstaltungen werden Expert*innen und moderierende Personen getrennt quotiert.

12. Redelisten bei allen Veranstaltungen sind zu quotieren. Ebenfalls sollten Menschen, die zu dem Tagesordnungspunkt noch nichts gesagt haben, vor Menschen, die bereits gesprochen haben, auf die Redeliste kommen.

§ 7 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus einer weiblichen Vorsitzenden und einem*einer weiteren Vorsitzenden, einem*einer Schatzmeister*in sowie drei bis 5 Beisitzer*innen. Alle Vorstandsplätze werden entsprechend dem Prinzip der Geschlechterparität mindestparitätisch mit Frauen besetzt.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er regelt seine interne Arbeitsteilung. Der Vorstand hat ein Vorstandsmitglied als Diversitybeauftragte*r, eine*n FLINTA* Beauftragte*n, eine*n Datenschutzbeauftragte*r und eine*n Neumitgliederbeauftragte*n zu ernennen. Die Funktionen sollten möglichst auf verschieden Personen verteilt werden.

3. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die zwei Kreisvorsitzenden und der/die Schatzmeister*in werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wahlgänge von Frauenplätzen und offenen Plätzen finden getrennt voneinander statt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem/ihrem Amt zurück, soll die Nachwahl für den frei gewordenen Vorstandsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb von maximal 3 Monaten erfolgen.

4. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl kann von jedem Mitglied angestoßen werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

6. Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich, Gäste haben grundsätzlich Rederecht. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungstermine und Tagesordnungen sind rechtzeitig bekannt zu geben, Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern zeitnah im mitgliederöffentlichen Cloudspeicher des Kreisverbandes zur Verfügung zu stellen.

7. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

    - den Kreisverband nach außen zu vertreten
    - die Sitzungen der Mitgliederversammlung inhaltlich vorzubereiten, einzuberufen, und durchzuführen
    - Bindeglied zwischen Kreisverband, Amts- und Mandatsträger*innen sowie zu den Arbeitsgruppen und zum Landesvorstand zu sein
    - federführend durch die/den Schatzmeister*in die Finanzen des Kreisverbands zu verwalten.

8. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

9. Der Vorstand legt jährlich einen Haushaltsplanentwurf des Kreisverbands zur Entscheidung vor.

10. Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Mitgliederversammlungen. Er legt zur ordentlichen Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

11. Eine Mitgliedschaft im Kreisvorstand ist ausgeschlossen für Parlamentarier*innen, Bezirksverordnete, Bezirksamtsmitglieder, Regierungsmitglieder sowie für Personen, die überwiegend im finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Kreisverband oder von der BVV-Fraktion stehen. Für alle Personengruppen gilt eine Übergangsfrist von maximal drei Monaten.

§ 8 Die FLINTA*-Versammlung

1. Die FLINTA*-Versammlung ist das FLINTA*-öffentliche Beschlussorgan des Kreisverbandes.

2. Im Falle konkurrierender Beschlüsse, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die FLINTA*-Versammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter FLINTA*-Personen. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen des Kreisverbandes, dem Kreisvorstand und der BVV-Fraktion. Sie kann Berichte der Schatzmeister*in anfordern. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

    - Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
    - Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Kreisverbandes
    - Abgabe von Voten zur Wahl des/der FLINTA*-Beauftragten im Kreisvorstand

3. Die FLINTA*-Versammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 FLINTA*-Personen anwesend sind. Die FLINTA*-Versammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Weiterhin kann sie auf Verlangen von 10 FLINTA* Mitgliedern des Kreisverbandes oder den FLINTA*-Personen des Vorstandes einberufen werden.

4. Zur FLINTA*-Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Anträge müssen eine Woche vor Tagungstermin dem Kreisvorstand vorliegen. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die FLINTA*-Versammlung.

§ 9 Rechnungsprüfer*innen und Diätenkommission

1. Die Rechnungsprüfer*innen werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie prüfen jeweils für ein Haushaltsjahr nach dem Abschluss des/der Kreisschatzmeister*in dessen/deren Rechnungslegung und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

2. Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission gemäß § 5 der Kassen- und Beitragsordnung ein. Sie besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Diätenkommission tagt nichtöffentlich.

3. Genaueres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 10 Geschlechterparität

1. Alle Gremien, Kommissionen und Ausschüsse des Kreisverbandes, die auf einer Kreismitgliederversammlung gewählt werden, sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen. Diese Bestimmung gilt auch für die Aufstellung von Wahllisten und für Delegationen, insbesondere für die Bundesversammlung (BDK), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) sowie für den Landesausschuss (LA).

2. Sollte es nach dem ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Plätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze zunächst frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. Erst wenn die paritätische Besetzung auch im zweiten Wahlgang nicht gewährleistet ist, können die zu besetzenden Plätze auf der nächsten Kreismitgliederversammlung geschlechtsunabhängig besetzt werden.

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Innerhalb des Kreisverbands können thematische Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Der Vorstand ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Über die Anerkennung von Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Alle AG-Termine sind bekannt zu machen.

3. Jede AG wählt mindestens eine*n Koordinator*in.

4. Die Arbeitsgruppen sind dazu verpflichtet den Vorstand vorab über ihre Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des Bundesverbands von Bündnis 90/Die Grünen sinngemäß.

2. Diese Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens zehn Tagen vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.

3. Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2021 in Kraft.